

**Abt. Register, Klassifikationen u.
Geoinformation**

Sachb.: Karin Sekerka
Telefon: +43 (1) 711 28-7677
E-Mail: karin.sekerka@statistik.gv.at

Datum: 20. November 2014

Ergebnisprotokoll Forum AGWR AG „Strukturreform Steiermark“ 2. Sitzung vom 06. November 2014

Überblick über die Tagesordnung:

- TO 1 - Rechtliche Grundlagen
 - Einsprüche beim VfGH
- TO 2 - Stand der Vorarbeiten
 - Statistik Austria
 - BEV
 - BMI
 - Land Steiermark
- TO 3 - Testszenarien und Adaption
- TO 4 - Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - VfGH Urteile → Auswirkungen auf die Gemeindekennziffern
- TO 5 - Allfälliges

Herr Preier eröffnet um 11.00 Uhr die Sitzung der Arbeitsgruppe „Strukturreform Steiermark“ des Forums zum AGWR und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die im Rahmen der Einladung ausgesandte Tagesordnung nochmals vor. Da es weder Ergänzungs- noch Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt, wird für die Protokollführung um eine kurze Vorstellungsrunde gebeten. Herr Preier weist darauf hin, dass seit der letzten Arbeitsgruppensitzung dank der guten Zusammenarbeit bereits vieles erledigt werden konnte. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Absicherung der festgelegten notwendigen Vorgehensweise, die Darlegung des Status quo, einerseits in Bezug inhaltlicher Fragestellungen, als auch aus terminlicher Sicht. Offene oder neu hinzugekommene Klärungspunkte im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform sollten unbedingt in der heutigen Sitzung behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 1: Rechtliche Grundlagen

Mag. Katzlberger berichtet, dass es in der Zwischenzeit eine VfGH-Entscheidung vom 14.10.2014 gibt. Der VfGH hat von den insgesamt 41 Gemeinden, die Einspruch erhoben haben, bisher 16 behandelt und in diesen Fällen den Einspruch der Gemeinden abgelehnt. In keinem Fall dieser Gemeindezusammenlegungen hat das Verfahren ergeben, dass eine unsachliche Vorgangsweise vorliegt. Die Anträge dieser 16 Gemeinden wurden daher abgewiesen (bzw. teilweise auch aus formalen Gründen zurückgewiesen). Die restlichen Anträge werden wahrscheinlich noch bis Ende dieses Jahres entschieden werden.

Mag. Wlattnig ergänzt, dass insgesamt 43 Beschwerden beim VfGH eingebracht wurden, wobei allerdings nur 41 Gemeinden betroffen sind.

Herr Preier geht aufgrund der vom VfGH grundsätzlich getroffenen Aussagen zu den bereits entschiedenen Anträgen davon aus, dass das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz und davon unabhängig ebenso alle restlichen Kundmachungen (freiwillige Fusionen) in der verlautbarten Form per 1.1.2015 in Kraft treten werden und STAT trifft deshalb alle notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung.

Mag. Wlattnig berichtet, dass seitens des Landes Steiermark alle Arbeiten auf Hochtouren laufen und auch dort alle Vorkehrungen für die Umsetzung vorgenommen werden.

Tagesordnungspunkt 2: Stand der Vorarbeiten

Mag. Katzlberger berichtet über den Stand der Vorarbeiten in Statistik Austria und weist einleitend auf die Tabelle mit Übersichts-Informationen zur Reform hin. Diese enthält alle Gemeindezusammenlegungen, Gemeindeaufteilungen und die provisorische neue Gemeindegliederung mit Kennziffern und steht auf der Webseite von Statistik Austria zur Verfügung. Die für den Geocodierungsclient vom BEV benötigten provisorischen Zählsprengelgrenzen sind fertiggestellt und eine Zuordnungsliste alte zu neue Zählsprengel steht ebenfalls zur Verfügung.

Herr Preier ergänzt, dass die Gemeindekennziffern und Zählsprengel noch als provisorisch anzusehen sind; de facto jedoch davon ausgegangen wird, dass es sich schon um die endgültigen handelt, es sind jedoch noch formal allfällige Entscheidungen des VfGH in diesem Jahr abzuwarten.

Frau Dostal berichtet, dass in Hinblick auf die durchzuführenden Gemeindezusammenlegungen der AGWR-Bestand im Vorfeld auf mögliche doppelte Straßen oder Adressen überprüft und im Anlassfall die Gemeinden davon informiert wurden. Anschreiben wurden vorweg nur an jene Gemeinden gerichtet, die keinen Einspruch beim VfGH eingebracht haben. Bei der ersten Versendung am 28.7.2014 wurden insgesamt 44 Gemeinden angeschrieben. Von diesen haben 40 Gemeinden die zu behandelnden Fälle im AGWR entweder bereits aufgelöst oder mitgeteilt, dass Statistik Austria mit ihrer Zustimmung die erforderlichen Bereinigungen im AGWR auf Basis der von der Gemeinde festgelegten Inhalte durchführt. 3 Gemeinden haben eine Entscheidung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zugesagt; bei einer Gemeinde bestehen jedoch Probleme hinsichtlich der notwendigen Mitarbeit.

Mag. Wlattnig bietet in diesem Zusammenhang – falls notwendig – die Unterstützung durch das Land Steiermark an, indem von Seiten des Landes an die Gemeinde herangetreten wird.

Frau Freidl ersucht um Zurverfügungstellung von Vorab-Informationen bzgl. Umsetzung der Änderungen im AGWR, damit das Land diese Änderungen in einem vom BEV erst kürzlich bereitgestellten Adressbestand einarbeiten kann. Herr Preier erklärt, dass die betroffenen Adressen im AGWR schon jetzt bereinigt sind bzw. sukzessive bereinigt werden und die Daten auch an das BEV (Adressregister) und das ZMR übermittelt wurden. Das BEV sagte eine Sonderlieferung vom Adressregister an das Land Steiermark zu, sobald alle Änderungen im AGWR durchgeführt worden sind.

Frau Dostal führt weiter aus, dass im Zuge der ersten Versendung 23 gleichlautende Straßennamen festgestellt wurden. Diese wurden in 11 Fällen durch Änderung des Straßennamens und in 12 Fällen durch die Vergabe von Straßennamenszusätzen aufgelöst. Als Zusatz wurde immer die Ortschaft eingetragen.

Mit einem zweiten Schreiben wurde an jene Gemeinden herangetreten, die beim VfGH Einspruch erhoben haben. Von den insgesamt 29 betroffenen Gemeinden haben 7 Gemeinden die zu behandelnden Fälle bereits aufgelöst. Bis zum 30.10. waren es noch 12 Gemeinden, die eine Entscheidung zugesagt haben und 10, die noch nicht reagiert haben. Aktuell, mit heutigem Stand, haben nunmehr schon 18 Gemeinden eine Entscheidung zugesagt und 4 noch nicht reagiert.

Mag. Wlattnig ersucht um Mitteilung der Namen der 4 Gemeinden – das wird von STAT zugesagt.

Frau Dostal geht für den Fall der 10 oben erwähnten Gemeinden auf das Mengengerüst und die inhaltlich vorgeschlagene Lösung näher ein:

- Bei 9 durchgehenden Straßen, die bisher durch die Gemeindegrenze getrennt wurden, entstehen durch die Zusammenführung keine doppelten Adressen. Als Lösungsvorschlag wird eine Vereinigung der Straßen angeboten, wobei die Straßenziffer jener Straße übernommen wird, die die größere Anzahl von Adressen aufweist.
- Bei 6 voneinander unabhängigen Straßen könnten die Straßen entweder mit einem Ortszusatz versehen werden oder es erfolgt eine Umbenennung einer Straße.

- Weiters gibt es 4 durchgehende Straßen, die bisher durch die Gemeindegrenze getrennt wurden. Bei diesen entstehen durch die Zusammenführung 16 doppelte Adressen. Als Lösungsvorschlag wird angeboten, dass eine betroffene Gemeinde eine Bereinigung durchführen muss, indem sie eindeutige Hausnummern vergibt, oder es werden Straßennamenszusätze vergeben.

Um mit Jahreswechsel die angestrebte Umstellung auf die neuen Gemeindegrenzen im AGWR durchführen zu können und die Gemeindefusionen exakt abzubilden, bedarf es vorweg einer Behebung aller noch ausstehenden Problemfälle. Das System AGWR ist so ausgelegt, dass in den entsprechenden Datenbanken Mechanismen integriert sind, die verhindern, dass Adressen und somit auch zugehörige Identifikationsschlüssel doppelt angelegt werden können. Eine Umgehung dieser Absicherungsmaßnahmen ist in diesen Datenbanken technisch nur mit sehr „unsauberen“ Lösungen (die neu entwickelt und aufgesetzt werden müssten) möglich, wobei vorweg keine Aussage getroffen werden kann, welche Auswirkungen dieser Eingriff auf die entsprechenden Applikationen hätte. AGWR ist eine österreichweite Lösung, es wäre nicht vertretbar, dass mit Jahresbeginn für alle Gemeinden Führungsproblematiken auftreten könnten. (Anmerkung: so stehen etwa nicht nur in der Steiermark zu Jahresbeginn Wahlen an, auch in anderen Bundesländern sind solche vorgesehen). Dieser technische und auf Zeit beschränkte Eingriff würde zwar eine technische Lösung für die Führbarkeit von doppelten Adressen ermöglichen, jedoch blieben inhaltlich die Probleme weiter bestehen.

Man geht davon aus, dass - in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden - die Behebung aller Problemfälle zeitgerecht abgeschlossen werden kann.

Jedoch sollte man schon jetzt für den Worst-Case Fall, dass punktuelle Problemfälle von den Gemeinden nicht vorweg bereinigt wurden, ein Szenario schaffen, das eine Gesamtumstellung aller Daten sicherstellt:

Wenn bis 5.12.2014 keine umsetzbare Entscheidung für die Problemlösung von den betroffenen Gemeinden vorliegt, wird folgende Lösung vorgeschlagen: Trotz fehlender Zustimmung von der Gemeinde werden in Abstimmung mit den in der Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen voneinander unabhängige Straßen (derzeit noch 6 Fälle), als auch durchgehende Straßen, die bisher durch die Gemeindegrenze getrennt wurden und 16 doppelte Adressen aufweisen (derzeit noch 4 Fälle), durch Hinzufügung eines Ortszusatzes aufgelöst.

Herr Hofstetter erklärt auch aus Sicht des ZMR (BMI) sind nicht regelkonforme Eingriffe in die betroffenen Datenbanken auszuschließen.

Die Vertreter des BMI, des BEV und des Landes Steiermark erklärten sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden und unterstützen deren Umsetzung.

Herr Preier will diese Woche (Endtermin für Reaktion der Gemeinde auf Schreiben) noch zuwarten und wenn bis dahin keine Mitteilungen von Gemeinden einlangen, dem Land Steiermark die Informationen zur Verfügung stellen, damit das Land – wie angeboten – nochmals Kontakt mit den Gemeinden aufnehmen kann.

Der Bitte von Frau Freidl um Verständigung, wenn auch die letzte Gemeinde abgeschlossen ist, wird seitens STAT entsprochen werden.

Mag. Katzlberger erörtert in weiterer Folge die Problematik geteilter Ortschaften in geteilten Gemeinden. Bei drei aufgeteilten Gemeinden (Oberstorcha, Kohlberg, Schlag bei Thalberg) werden auch Ortschaften geteilt. Im AGWR kann eine Ortschaftskennziffer (OKZ) nur in einer Gemeinde vorkommen. In Absprache mit dem Land Steiermark wird es folgenden Lösungsansatz geben:

- die Ortschaften werden geteilt und es werden neue Ortschaftskennziffern vergeben
- der Ortschaftsname bleibt gleich und kommt dann in beiden Gemeinden vor
- die Rechtsnachführung obliegt der neuen Gemeinde.

Die Frage ob die o.g. Vorgangsweise für die Arbeitsgruppe akzeptabel ist, wird mit allgemeinem Einverständnis bejaht. Vom Land Steiermark wurde noch angemerkt, dass dies de facto auch derzeit die einzige rechtlich mögliche Vorgehensweise darstellt.

Herr Hofstetter will wissen, ob die Adresscodes gleich bleiben, wenn sich die Ortschaften ändern. Diese Frage wird von Herrn Preier mit Ja beantwortet, da Änderungen von Ortschaftskennziffern keine Änderungen der Adresscodes bewirken.

DI Hühnmair ersucht um Zurverfügungstellung einer Übersichtstabelle, die alle Änderungen der Kennziffern und Namen enthält und einen Vergleich Alt- zu Neubestand zulässt. Das wird ihm seitens STAT zugesagt.

DI Rabl berichtet anhand einer Power Point-Präsentation über den Stand der Vorarbeiten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Einleitend stellt er den hierarchischen Aufbau der georeferenzierten Verwaltungsstrukturen,

nämlich der Verwaltungsgliederung versus jenen des Vermessungs- bzw. Grundbuchwesens, dar, wobei bei beiden die kleinste geocodierte Einheit das Grundstück ist. Die nächsthöhere Ebene ist die Katastralgemeinde, diese Ebenen zusammen entsprechen in Summe de facto dem Grundbuch. Die nächste Hierarchieebene ist bei beiden die Politische Gemeinde. Ab der Politischen Gemeinde greifen andere Hierarchien (Verwaltung: Politischer Bezirk, Bundesland, Grundbuch, Kataster: Gerichtsbezirk/Vermessungsbezirk, Oberlandesgericht). DI Rabl weist ausdrücklich darauf hin, dass im BEV die Verwaltungseinheiten flächendeckend verfügbar sind und es weder räumlich noch zeitlich „Löcher“ gibt. Solange die Einheit Katastralgemeinde unverändert bleibt, kann die Zuordnung einer KG zu einer Politischen Gemeinde jederzeit erfolgen. Durch die derzeit geplanten Änderungen kann es zu einem „zeitlichen Loch“ kommen, das es unbedingt zu vermeiden gilt. Nur wenn die Katastralgemeinde klar abgegrenzt ist, kann die Zuordnung zu einer Politischen Gemeinde jederzeit erfolgen. Wird die Zuordnung eines Grundstücks oder Teile davon zu einer Katastralgemeinde verändert, setzt ein komplexer, zeitlich nicht steuerbarer übergreifender Prozess ein.

DI Rabl stellt die unterschiedlichen Szenarien im Zusammenhang mit der Festlegung der Abgrenzung einer neuen Politischen Gemeinde vor. Bei der Zuordnung der Grundstücke zu den Politischen Gemeinden stellt sich vorweg die Frage, ob sie in bestehende KG's verschoben werden können. Wenn ja, handelt es sich um „einfache“ Katastralgemeindegrenzänderungen mit folgendem Ablauf:

1. Gemeinderatsbeschluss
2. Zustimmung des Oberlandesgerichts
3. Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen
4. Grundbuchsgesuch und Grundbuchsbeschluss
5. Einarbeiten im Kataster

Wenn nein, gilt es neue Katastralgemeinden (zuerst leer), durch folgenden Ablauf zu schaffen:

1. Festlegen des Namens und der KG-Nummer durch das BEV
2. Schaffung des neuen Grundbuchs durch das Oberlandesgericht

Es ist des Weiteren zu prüfen, ob die Grenzen der neuen Politischen Gemeinden durch bestehende Grundstücke führen. Wenn nein, handelt es sich um einen ähnlichen Fall wie eine „einfache“ KG-Grenzänderung. Wenn ja, sind zuerst folgende Formalitäten notwendig:

1. „Normaler“ Teilungsplan durch Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
2. Vertrag durch Rechtsanwalt oder Notar
3. Verbücherung bei Gericht
4. Durchführen im Kataster

Der weitere Ablauf entspricht der einer normalen KG-Grenzänderung. Es wird in diesem Zusammenhang die Problematik bei Grenzänderungen erwähnt, wenn Grundstücke von z.B. ÖBB, öffentlichem Gut von Gemeinde oder Land davon betroffen sind. Hier kumuliert der Bearbeitungsaufwand, da mehrere Pläne, Verträge und Grundbuchsgesuche zu erstellen sind.

Bevor DI Rabl auf den Status Quo der Arbeiten im BEV eingeht, stellt er die neu zu schaffenden Grundstücksneuordnungen in den verschiedenen Gemeinden dar (näheres siehe Powerpoint-Folie).

Er weist darauf hin, dass bei der Gemeindestrukturereform vorweg die Schaffung neuer Katastralgemeinden eigentlich nicht vorgesehen war, nun aber aufgrund der beschlossenen landesrechtlichen Festlegung notwendig wird.

Stand der Umsetzung:

- Neue KG's sind geschaffen
- Teilungspläne liegen fast ausschließlich vor
- Verträge teilweise fertig und verbüchert
- Einfach KG-Grenzänderungen laufen, Verordnungen des BEV sind erlassen

Die Prozesse sind aufgesetzt und man befindet sich mitten in der Bearbeitung. Es gibt keinen festgelegten Zeitpunkt der Umstellung, es werden „schleifend“ nach Vorlage der Grundbuchsbeschlüsse die Katastralgemeindegrenzen geändert.

Die Frage, ob eine Fertigstellung der Arbeiten bis 1.1.2015 möglich ist, kann derzeit niemand beantworten. Wenn ja, dann ordnet das BEV am 1.1.2015 die entsprechenden KG's auf die neuen Gemeinden zu und erzeugt die neuen Verwaltungsgrenzen. Sollte es nicht geschafft werden, dann gibt es teilweise „alte“ KG's, die nicht nachgeführt sind und die Ausdehnung der Politischen Gemeinden zum 1.1.2015 entspricht nicht den Landesgesetzen. Außerdem wird die Abgabe der Grafikdaten im BEV problematisch.

Abschließend geht DI Rabl noch auf die Auswirkungen auf die Adressen ein: Die Adresse per se wird mit Stichtag den Gemeinden zugeordnet. Die Geocodierung der Adresse hängt jedoch vom Vorhandensein der rechtskräftigen Digitalen Katastralmappe ab und eine automatische Überführung ist in Folge möglich.

Zusammenfassend ist jedoch der komplexeste Problembereich in erster Linie die Teilung von Gemeinden, wo eine vollständige Überführung in neue KG's und die Auflösung der alten KG's zu bewerkstelligen ist. Im Ergebnis darf es keine Lücken und keine „Inseln“ geben, d.h. alle Grundstücke müssen eindeutig und vollständig übergeführt werden können. Bei der Bearbeitung der im Landesgesetz angeführten Grundstückslisten traten jedoch Unzulänglichkeiten zu Tage, einerseits dahingehend, dass die Grundstücksliste inhaltlich nicht vollständig ist, Grundstücksnummern somit fehlen bzw. in einigen Fällen der neue Grenzverlauf (betrifft zum Teil auch Grundstücken mit darauf befindlichen Gebäude) nicht eindeutig abbildbar ist. Nach derzeitigem Stand sind die zur Behebung notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und eine Gesetzesnovelle, die diese Unzulänglichkeiten bereinigt, bis 1.1.2015 nicht vorgesehen.

DI Rabl bietet als Lösung an, vorweg eine Grenzänderung - so wie sie logisch erscheint - durchzuführen und nach Vorliegen des Gerichtsbeschlusses gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. D.h. aus Sicht des BEV kann es – wie oben ausgeführt - keinen konkreten Zeitpunkt der Umstellung geben der eine vollständige Rechtsgültigkeit darstellt, sondern die Umstellung wird fließend erfolgen. Zu bedenken ist, dass die Möglichkeit einer Geocodierung, die eine rechtsgültige DKM voraussetzt, ab 1.1.2015 nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt werden kann.

Mag. Wlatnig merkt an, dass die vom BEV geschilderte Problematik dem Land Steiermark bewusst ist, jedoch im Bezug zu den erforderlichen Maßnahmen die für die Gemeindestruktur ganzheitlich zu erbringen ist, als ein zu behandelndes Detailproblem anzusehen ist. Betreffend Teilungen wurden vom Land Steiermark im Vorfeld für die Aufbereitung der erforderlichen Datengrundlagen Experten eingeschaltet, bedauerlicherweise ist bei den Teilungen dann doch das eine oder andere Grundstück „durchgerutscht“. Auch für das Land Steiermark ist die Situation nicht erfreulich; Bestreben des Landes war es Teilungen auszuschließen, man musste jedoch zur Kenntnis nehmen, dass Gemeinderatsbeschlüsse im Falle von freiwilligen Gemeindefusionen gefasst wurden, die Teilungen von Gemeinden vorsehen.

Herr Preier schildert ein weiteres aufgetretenes Problem im Zusammenhang mit den Katastralgemeinden Oberlimbach und Unterlimbach. Im Stmk. Gemeindeformstrukturgesetz ist zwar deren Name korrekt angeführt, deren Katastralgemeindekennziffer allerdings falsch zitiert.

MMag.Dr. Hörmann erklärt, dass dem Land Steiermark dieser Umstand bekannt ist. Das Thema wurde mit Juristen bereits besprochen.

Man einigte sich darauf, dass in Verfahren involvierte Institutionen auf diesen Umstand hingewiesen werden sollten.

Dem Land Steiermark ist auch die unklare Situation für einzelne Gebäude – zu welcher Gemeinde sie letztendlich gehören - bekannt. Die Daten wurden zwischenzeitlich mit dem BEV abgestimmt, es wurden die logistischen Maßnahmen gesetzt und man ist auch mit dem BMF in Verbindung. In Zusammenarbeit Vermessungsamt und Gemeinde konnte eine Abklärung herbeigeführt werden, die Ergebnisse wurden/werden STAT zur Verfügung gestellt. Auch beim Land wird an der Richtigstellung intensiv gearbeitet erklärt MMag.Dr. Hörmann und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit BEV und Statistik Austria.

Zusammenfassend einigte man sich auf die Vorgehensweise, dass STAT im AGWR eine rechtskonforme, aber im letzten Detail noch nicht vollkommen rechtsgültige Datenlage abbildet. D.h. es wird die vom BEV vorgeschlagene Vorgehensweise umgesetzt, indem vorweg bei den Problemfällen die Grenzänderung - so wie sie logisch erscheint- abgebildet wird. Gleiches gilt auch für das Ergebnis der Lösung der oben beschriebenen Zuordnungsproblematik von Einzelgebäuden und nach Vorliegen des Gerichtsbeschlusses für gegebenenfalls im Nachhinein vorzunehmende Anpassungen. Wie von DI Rabl ausgeführt, ist die Adresse per se mit Stichtag auf die korrekte Gemeinde zugeordnet, nicht jedoch etwa die Geocodierung. Auch die Zählsprengelgrenzen werden in diesem Sinne vorweg abgebildet, wobei hier keine bedeutsamen nachfolgenden Adaptierungen notwendig erscheinen.

Die Vertreter von BMI, BEV und Land Steiermark erteilten dieser Vorgehensweise ihre Zustimmung.

Offen ist nunmehr ein Detailbereich, der wiederum nur die Gemeindeteilungen betrifft. Ab 1.1.2015 ist in diesem Teilbereich nicht auszuschließen, dass einzelne notwendige AGWR-Wartungsarbeiten (Neuanlage, Änderungen von Adressen, Gebäuden, Nutzungseinheiten usw.) nicht vorgenommen werden können. Grund dafür ist, dass Änderungen - egal welcher Art - im AGWR nur dann gespeichert werden können, wenn die BEV-Prüfservices (z.B. Prüfung ob die eingetragene Grundstücksnummer in der GDB gültig ist, usw.) eine positive Rückmeldung liefern. Da wie oben ausgeführt nicht auszuschließen ist, dass einerseits im AGWR schon Teilungen und diesen zugrunde liegende Daten

eingearbeitet sind, andererseits jedoch die DKM noch nicht nachgezogen werden konnte, da noch nicht alle Verfahrensschritte abgeschlossen sind. In diesem Falle können solche notwendige Änderungen der Daten auch nicht dem ZMR über das Abgleichverfahren zur Verfügung gestellt werden.

In der nachfolgenden Diskussion stellte sich die Frage, ob man im AGWR die Wartungsmöglichkeit für die vier betroffenen Gemeinden zur Gänze aussetzt oder doch Wartungen zulässt, allerdings in dem Bewusstsein, dass einzelne Adressen nicht gespeichert werden können und die Bearbeiter in den Gemeinden erst im Anlassfall mit diesem Problem konfrontiert würden. Dieser Umstand gilt nur für den Zeitraum ab 1.1.2015 bis zu dem Zeitpunkt, wo die DKM in allen Fällen der neuen Gemeinde einen rechtsgültigen Zustand aufweist.

MMag. Dr. Hörmann erwähnt, dass die korrekte Führung der Wählerlisten sicher zu stellen sei.

DI Rabl meint dazu, wenn in diesem Sinne notwendige Adressänderungen von den Gemeinden schon jetzt vorweg vorgenommen werden, dann gäbe es für die Wählerlisten keine Probleme. Für Anfang 2015 ist nicht mehr sichergestellt, dass mit diesen Adressen gearbeitet werden kann, d.h. sie können gegebenenfalls keinesfalls geocodiert werden und somit auch nicht gespeichert werden.

Es wurde dahingehend eine Einigung erzielt, dass man die Wartungsmöglichkeit im AGWR (einschl. Geocodierungsklient und BEV-Prüfservices) uneingeschränkt zur Verfügung stellt, die Gemeinde jedoch im Anlassfall punktuell, in Abhängigkeit von dem Verfahrensstand der DKM, Adressen nicht bearbeiten kann.

MMag. Dr. Hörmann schlägt vor, die vier Gemeinden jetzt noch über die Problematik zu informieren, um ein Bewusstsein für die Notwendigkeit rechtzeitiger Änderungen zu schaffen. Die Gemeinden sollten für die Bedeutung der korrekt geführten Wählerlisten sensibilisiert werden. Das Land Steiermark würde diesen Part gerne übernehmen, bräuhete dafür nur Informationen von Statistik Austria.

Herr Weissinger zeigte sich erfreut über die gute Entwicklung und berichtet, dass seitens des ZMR bereits technische Lösungswege ausgearbeitet wurden und mit den notwendigen technischen Implementierungen begonnen wurde. Das ZMR wartet schon auf den in Aussicht gestellten Testbestand im Rahmen der geplanten Testumstellung im Dezember. Sollte der Testbestand rechtzeitig - d.h. bis spätestens 5.12.2014 - zur Verfügung stehen, sieht er den notwendigen Umstellungsprozessen sehr positiv entgegen, da die technische Umsetzung bereits sehr weit gediehen ist.

Herr Hofstetter ergänzt zur technischen Umsetzung, dass die Ergebnisse der Testumstellung unbedingt benötigt werden, da nur ausgehend von diesen die Frage des erforderlichen Ressourcenaufwandes, des Zeitbedarfes und die Festlegung, welche Umstellungsnotwendigkeiten mit Jahresbeginn notwendig werden beantwortet werden kann.

Im Zusammenhang wird auch auf die notwendigen Umstellungsarbeiten des Zentralen Personenstandsregister und Staatsbürgerschaftsregister hingewiesen.

Die Gemeindezusammenlegungen und -teilungen zeigen auch Auswirkung auf die Führung der ZPR-Daten in Hinblick auf Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände. Welche Verbände es in Zukunft nicht mehr geben wird bzw. welche neu geschaffen werden, wird in einer Verordnung, die bereits in Vorbereitung ist, geregelt. Die Zuständigkeit der Regelung liegt beim Land Steiermark (Mag. Hirner).

Mag. Muxel-Raberger führt aus, dass man die rechtliche Umsetzung abgewartet hat, jedoch schon jetzt eine Liste der Verbände unmittelbar benötigt.

MMag. Dr. Hörmann sagt dem BMI die Zurverfügungstellung der Liste Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände zu.

Das ZMR ersucht die in dem Prozess der Gemeindestrukturreform involvierten Institutionen um laufende Zurverfügungstellung von Informationen, vor allem bzgl. Änderungen. Herr Preier sagt zu, jegliche Änderungen, die STAT mitgeteilt werden, per E-Mail den Mitgliedern der Arbeitsgruppe mitzuteilen.

MMag. Dr. Hörmann teilt mit, dass derzeit in der Steiermark für alle Gemeinden, die nicht von der Strukturreform betroffen sind, die Bearbeitung von Grundstücksänderungen ausgesetzt wurde, um sich voll auf die Agenden der Gemeindestrukturreform konzentrieren zu können.

Mag. Wlattnig teilt mit, dass vom Land Steiermark eine Liste der eingesetzten Regierungskommissäre aufgelegt wird, damit die jeweiligen Ansprechpartner bekannt sind, bis die neuen Bürgermeister im Amt sind. Wer Bedarf an dieser Liste hat, möge sich per Mail mit ihm in Verbindung setzen.

MMag. Dr. Hörmann bietet eine Liste der neuen Gemeindeamtsadressen an, die er gerne zur Verfügung stellt. Er er sucht um Bedarfsanmeldung unter seiner E-Mail-Adresse.

In Abstimmung mit der EDV des Landes Steiermark und dem Gemeinde- und Städtebund wird das BKA bis Ende No vember die „gv.at“-Domainen der neuen Gemeinden registrieren.

Tagesordnungspunkt 3: Testscenarien und Adaption

Zur technischen Umsetzung geht Herr Wohlmuth auf den Zeitplan und die zu erfüllenden Vorbedingungen ein.

Testumstellung:

Er teilt mit, dass die Durchführung eines Testlaufes erst ab 5.12.2014 Sinn macht (ursprünglich geplant für November), wobei ein Austausch der Daten auch jetzt schon möglich ist – mit dem BEV wurde bereits ein Austausch durchgeführt. Die Testumgebungen sind bei STAT, BMI und BEV eingerichtet.

Anmerkung: Der Testbetrieb wurde zwischenzeitlich mit 9.12./10.12. festgelegt.

Umstellung Produktivbetrieb: Die AGWR Downtime erfolgt ab 29.12.2014. Voraussichtlich am 2.1.2015 ab ca. 9.30 Uhr soll AGWR wieder verfügbar sein.

Vorbedingungen für diesen Zeitplan sind allerdings die Auflösung der offenen doppelten Adressen und die korrekte Zuordnung von 3 neuen Katastralgemeinden.

DI Sturm fragt nach, wann die Datenlieferung an das BEV vorgesehen ist, worauf Herr Wohlmuth den 30.12.2014 in Aussicht stellt.

Herr Preier fasst den Ablauf nochmals kurz zusammen:

- Das AGWR wird am 29.12.2014 abgeschaltet und es werden die neuen Gemeindecennziffern aufgebracht.
- Am 30.12.2014 erfolgt die Datenlieferung an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und ZMR
- am 2.1.2015 wird das AGWR wieder hochgeschaltet.

Herr Hofstetter weist erneut darauf hin, dass nicht die notwendigen Umschlüsselungen auf die neuen Gemeindecennziffern im Falle der Fusion ein wirkliches Problem bereiten, sondern vielmehr - wie schon mehrfach hingewiesen - die Teilung von Gemeinden Probleme aufwerfen.

Das Freischalten von AGWR mit 2.1.2015 ist nur Teil des Gesamtprozedere; so ist es etwa auch in den Stammportalen des Portalverbundes notwendig, dass auf die neuen Gemeindecennziffern (ev. Benutzer ?) umgestellt wurde. AGWR ist nur mehr unter den neuen Gemeindecennziffern ansprechbar. Gleiches gilt auch für alle anderen Softwareprodukte. Er sieht die Verantwortung im Land Steiermark, das hier an die Softwareanbieter bzw. Portalbetreiber herantreten müsste um gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, erklärt Herr Preier.

Die EDV-Abteilung (Frau Freidl) des Landes Steiermark erklärt sich bereit ein allgemeines Informationsschreiben an die Bundesstellen, als auch an die Portalbetreiber im Portalverbund zu richten.

Tagesordnungspunkt 4: Festlegung der weiteren Vorgehensweise

VfGH-Urteile → Auswirkungen auf die Gemeindecennziffern

Beim Erstellen der Tagesordnung war das VfGH Urteil noch nicht bekannt. Wie in Tagesordnungspunkt 1 festgestellt, geht man davon aus, dass alle rechtlichen Grundlagen per 1.1.2015 in Kraft treten werden und es keine Änderungen durch den VfGH mehr gibt.

Tagesordnungspunkt 5: Allfälliges

Abschließend erinnert Herr Preier an den Stichtag 5.12.2014, bis zu dem alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sein sollten. Der Stand der Arbeiten macht zuversichtlich, alles zeitgerecht umsetzen zu können und es scheint aus derzeitiger Sicht ein weiterer Termin für eine Arbeitsgruppensitzung in diesem Jahr nicht mehr notwendig zu sein, bei Bedarf aber jederzeit möglich. Essentiell sind jedoch auf jeden Fall die Ergebnisse der Testumstellung Anfang Dezember.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, dankt Herr Preier für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 12.20 Uhr

Karin Sekerka

Anwesenheitsliste

Hildegard Freidl	Land Steiermark
Peter Gspan	BM für Finanzen
Walter Hofstetter	BM für Inneres
MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann	Land Steiermark
Peter Hühmaier	PSC Public Software & Consulting GmbH
Achim Maugert	Österreichischer Städtebund
Stefan Mauthner	PSC Public Software & Consulting GmbH
Dr. Helmut Mayer	Land Steiermark
DI Martin Mayer	Land Steiermark
Mag. Ursula Muxel-Raberger	BM für Inneres
Mag. Markus Noll	Österreichischer Städtebund
DI Gunther Rabl	BEV
Mag. Elisabeth Schönhofer	Gemeindebund Steiermark
DI Volker Sturm	BEV
Mario Taschner	BM für Inneres
Mag. Wolfgang Wlattnig	Land Steiermark
Josef Weissinger	BM für Inneres

Statistik Austria

DI Eva-Maria Asamer	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Barbara Dostal	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
DI Reinhard Fiedler	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Gabriele Haunold	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Mag. Gernot Katzlberger	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Josef Preier	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Karin Sekerka	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Nicole Vojtech, MSc	Abteilung für Register, Klassifikationen und Geoinformation
Harald Wohlmuth	IT Abteilung

ENTSCULDIGT

DI Harald Grießer	Land Steiermark
Raimund Hartbauer	Comm-Unity EDV GmbH
Thomas Liebisch	PSC Public Software & Consulting GmbH
Barbara Rauscher	Graz
Christian Schleritzko	Österreichischer Gemeindebund
DI Eva-Maria Unger	BEV